

# Merkblatt – Vorbezug/Verpfändung aus Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Die Pensionskasse Bühler AG Uzwil (nachfolgend PKB) bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichsten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorbezug und/oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum.

Das Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des aktuell gültigen Vorsorgereglements vor.



## Was Sie beachten müssen!

- Als Aktivversicherter können Sie bis drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum Gelder aus der beruflichen Vorsorge beziehen oder verpfänden.
- Der Vorbezug löst eine Kürzung der künftigen Altersleistungen aus. Der Abschluss einer Risikoversicherung für die Risiken Invalidität und Tod ist bei der PKB jedoch nicht notwendig, da diese Leistungen nicht gekürzt werden. **Beim Wechsel in eine neue Vorsorgeeinrichtung sollten die Vorsorgeleistungen jedoch zwingend wieder überprüft werden.** Die Verantwortung liegt beim Versicherten.
- Der Vorbezug wird als Kapitalleistung sofort steuerpflichtig. Diese Steuerleistung kann nicht mit dem Vorbezug verrechnet werden. Die Höhe der Steuer ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Die Information kann direkt bei der Wohnsitzgemeinde eingeholt werden.
- Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge **vollumfänglich zurückbezahlt** sind.

## Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

(Vorsorgereglement Art. 56)

Ein Aktivversicherter kann bis drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum Gelder aus der beruflichen Vorsorge beziehen oder verpfänden.

Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, so können die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform, wie zum Beispiel als Vorbezug für Wohneigentum, ausgerichtet werden (siehe Merkblatt «Einkauf»).

Hat ein Versicherter während mehr als zwei Jahren den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Vorsorgereglement Art. 8a weitergeführt, kann er die Austrittsleistung nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezahlen oder verpfänden.

## Verwendungszweck für den Vorbezug oder die Verpfändung.

- Erwerb und/oder Erstellung von Wohneigentum, das selbst und dauernd vom Aktivversicherten bewohnt wird. Darunter fallen Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser, Zweitwohnungen oder nicht selbstbewohntes Wohneigentum von Zwei- oder Mehrfamilienhäusern. Zulässig ist der Vorbezug und die Verpfändung für Wohneigentum im Allein- und Miteigentum. Nur unter Ehegatten/eingetragenen Partnern ist der Vorbezug oder die Verpfändung auch unter der Form des Gesamteigentums möglich.
- Werterhaltende oder wertvermehrnde Investitionen, sofern die Investition dem Wohnen dient. Die Finanzierung von gewöhnlichem Unterhalt und Investitionen in Luxusobjekte sind nicht zulässig.
- Eine Bezahlung der Hypothekarzinsen ist nicht erlaubt, jedoch besteht die Möglichkeit zur Amortisation von bestehenden Hypothekarkrediten.

## Vorbezug.

### Höhe des Vorbezugs.

Die aktuelle Höhe des maximal möglichen Vorbezugs wird im Vorsorgeausweis unter Punkt 9 ausgewiesen. Diese definiert sich wie folgt:

- Bis zum 50. Altersjahr entspricht es der aktuellen Freizügigkeitsleistung (gemäss Vorsorgeausweis);
- Ältere Aktivversicherte dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung beziehen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder, falls höher, die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs.

Der **Mindestbetrag** für den Vorbezug beträgt CHF 20'000 und kann höchstens **alle fünf Jahre** bezogen werden.

Die PKB zahlt den Vorbezug gegen Vorweis entsprechender Belege und im Einverständnis des Aktivversicherten nur direkt an den Darlehensgeber (z.B. Bank) aus. Der Vorbezug muss von der PKB dem Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet werden. Es wird auf dem Grundstück eine Veräusserungsbeschränkung eingetragen.

### Rückzahlung des Vorbezugs.

Der Aktivversicherte kann den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückzahlen. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000 (Ausnahme: Restbetrag ist kleiner). Eine Rückzahlung ist zulässig bis:

- zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
- bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Steuerpflichtige innert drei Jahren verlangen, dass ihm die bezahlten Steuern (ohne Zinsen) zurückerstattet werden. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach drei Jahren. Rückzahlungen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Der Aktivversicherte oder allenfalls seine Erben haben die Pflicht, den Vorbezug an die PKB zurückzuzahlen wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- das Objekt nicht mehr vom Aktivversicherten selbst und dauernd bewohnt wird;
- wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z. B. Vermietung, Wohnrecht, Nutzniessungsrecht) oder
- beim Tod des Aktivversicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

## Verpfändung.

Neben dem Vorbezug hat ein Aktivversicherter auch die Möglichkeit, sein Vorsorgeguthaben zu verpfänden. Hinsichtlich Verwendungszweck und Eigentumsform gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Vorbezug. Für die Verpfändung gibt es keinen Mindestbetrag wie beim Vorbezug. Die aktuelle Höhe der maximalen Verpfändung wird im Vorsorgeausweis ausgewiesen. Die Verpfändung löst keine unmittelbaren Kürzungen der Vorsorgeleistungen (Alter, Invalidität und Tod) und auch keine unmittelbaren Steuern aus.

Besteht eine Verpfändung, so muss bei einer Barauszahlung, bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen oder bei Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung der Pfandgläubiger (z.B. Bank) seine Zustimmung geben. Verlangt bei einer Verpfändung der Pfandgläubiger die Pfandverwertung, erfolgt die Barauszahlung des verpfändeten Vorsorgekapitals und es gelten die Bestimmungen des Vorbezugs.